

Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

In diesem Dokument finden Sie einen kompakten Überblick über die arbeitsschutzrechtliche Regelung des betrieblichen Hitze- und UV-Schutzes in Deutschland. Für detaillierte Ausführungen empfehlen wir einen Blick in das entsprechende Regelwerk. Weiterhin finden Sie einen Überblick über die Unterstützungsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Unfallversicherungsträger beim betrieblichen Hitzeschutz auf Grundlage der Bundesrahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz (2025).

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

Das Arbeitsschutzgesetz ist das grundlegende Gesetz für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und legt u.a. Verantwortlichkeiten, Grundpflichten und -rechte von Arbeitgebenden und -nehmenden fest.

Im Betrieb ist grundsätzlich die arbeitgebende Stelle für den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten verantwortlich (§ 3 Abs. 1 S. 1). Das bedeutet, dass die Arbeit so gestaltet werden muss, dass eine Gefährdung für die körperliche und psychische Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden wird und die verbleibende Gefährdung so gering wie möglich ist – das sogenannte „Minimierungsgebot“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 1). Um den Schutz sicherzustellen, muss die arbeitgebende Stelle alle Gefährdungen ermitteln, denen Beschäftigte bei ihrer Arbeit ausgesetzt sind oder sein könnten (§ 5 Abs. 1 S. 1). Dazu gehören insbesondere auch physikalische Einwirkungen wie (saisonale) Hitze und solare UV-Strahlung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2).

Das Recht von Beschäftigten auf Schutz vor Gesundheitsschäden aufgrund von Hitze und solarer UV-Strahlung ist also gesetzlich festgeschrieben!

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV):

Die Arbeitsstättenverordnung regelt den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten, während sie Arbeitsstätten errichten, instandhalten oder dort während ihrer Arbeit tätig sind. Arbeitsstätten sind hierbei alle Bereiche auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle – im Freien oder in Gebäuden – in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind oder zu denen sie Zugang haben (§ 2 Abs. 1-2).

Die **Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)** konkretisieren die Anforderungen der ArbStättV. Das bedeutet, dass die arbeitgebende Stellen davon ausgehen können, dass sie die Anforderungen der ArbStättV und somit ihre gesetzliche Fürsorgepflicht erfüllen, wenn sie die Anforderungen der ASR einhalten– dies wird auch als „*Vermutungswirkung*“ bezeichnet. Die arbeitgebende Stellen sind nicht verpflichtet die ASR einzuhalten, müssen dann aber nachweisen, dass sie stattdessen auf anderem Wege einen mindestens gleichwertigen Schutz für ihre Beschäftigten sicherstellen.

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV):

Das Ziel der ArbMedVV ist es, den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge wie z. B. Vorsorgeuntersuchungen zu unterstützen, um arbeitsbedingte Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen. Die Anforderungen der Verordnung werden durch die **Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR)** konkretisiert – auch bei der Einhaltung dieser Regeln gilt die Vermutungswirkung.

Arbeitsstättenregel (ASR) A3.5 „Raumtemperatur“:

In dieser technischen Regel wird konkretisiert, welche Anforderungen die Arbeitsstättenverordnung an Raumtemperaturen in Arbeitsstätten stellt. Räume in denen betriebstechnisch eine gewisse Temperatur erforderlich ist (z. B. Gewächshaus, Kühlräume) sind davon ausgenommen.

Die Regel besagt, dass wenn Sonneneinstrahlung in Räumen zu einer Raumtemperatur von über +26 °C führt, Fenster, Oberlichter etc. mit geeignetem Sonnenschutz ausgestattet werden müssen (Abs. 4.3 Nr. 2). In dieser Regel sind weiterhin Schwellenwerte für saisonale Hitze in Innenräumen definiert, oberhalb derer Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Demnach soll die Raumlufttemperatur in Arbeitsräumen +26 °C nicht überschreiten (Abs. 4.2 Nr. 3). Falls doch, muss zunächst geprüft werden, ob die Außenlufttemperatur über +26 °C liegt und Maßnahmen für den Sonnenschutz bereits umgesetzt sind. Sind diese Bedingungen bereits erfüllt, greift ein Stufenmodell (Abs. 4.4 Nr. 1):

- bei einer Raumlufttemperatur über +26 °C **sollen** zusätzliche Schutzmaßnahmen umgesetzt werden,
- über +30 °C Lufttemperatur **müssen** wirksame Maßnahmen (bspw. Arbeitszeitverlagerung, Nutzung von Ventilatoren) ergriffen werden um die Belastung der Beschäftigten zu reduzieren (Abs. 4.4 Nr. 2),
- oberhalb von +35 °C Lufttemperatur ist der Raum ohne spezielle Maßnahmen wie bei Hitzearbeit nicht als Arbeitsraum geeignet und sollte nicht genutzt werden (Abs. 4.4 Nr. 3).

Arbeitsstättenregel (ASR) A5.1 „Arbeitsplätze im Freien“:

Diese technische Regel konkretisiert die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung an Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien und behandelt u.a. Gefährdungen für die Gesundheit durch solare UV-Strahlung.

Für die Beurteilung der Gefährdung durch solare UV-Strahlung wird der sogenannte UV-Index verwendet. Dieser wird z. B. von Wetterdiensten bereitgestellt und gibt anhand einfacher Zahlenwerte von 1 bis 11 ein Maß dafür, wie hoch die Gefährdung ist. Das Stufenmodell der ASR A5.1 definiert, dass ab einem UV-Index von 3 Schutzmaßnahmen erforderlich sind und mit steigendem Wert müssen zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden. Ab einem UV-Index von 8 und mehr, sind personenbezogene Maßnahmen wie körperbedeckende Bekleidung und Sonnenschutzmittel dann zwingend erforderlich (Abs. 5.3 Nr. 1).

Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 13.1 „Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung“:

Diese arbeitsmedizinische Regel konkretisiert die Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in Bezug auf Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung und legt fest, welche Beschäftigten aufgrund ihrer Tätigkeit eine verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erhalten müssen.

Diese Pflichtvorsorge ist nur für Beschäftigte an Arbeitsplätzen vorgesehen, bei denen die Hitzebelastung betriebstechnisch bedingt ist, wie bspw. in einem Stahlwerk (Abs. 4.2).

Falls die Hitzebelastung nur kurzzeitig vorliegt (bspw. bei Probenentnahmen oder Kontrollgängen) oder jahreszeitlich bedingt ist (z. B. Straßenbau im Sommer), muss keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung veranlasst werden (Abs. 1 Nr. 2 & Abs. 4.3).

AMR 13.3 „Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung“:

In dieser arbeitsmedizinischen Regel werden die Anforderungen der ArbMedVV konkretisiert und festgelegt, für welche Beschäftigten, die bei ihrer Tätigkeit im Freien solarer UV-Strahlung ausgesetzt sind, eine Vorsorgeuntersuchung erforderlich ist (Angebotsvorsorge).

Sie besagt, dass Beschäftigten in Deutschland, die bei ihrer Tätigkeit im Zeitraum von April bis September an mindestens 50 Arbeitstagen jeweils täglich zwischen 10 Uhr und 15 Uhr (MEZ) mindestens eine Stunde pro Arbeitstag im Freien tätig sind, durch die arbeitgebende Stelle aktiv eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung angeboten werden muss (Abs. 4.2 Nr. 1). Bei Tätigkeiten im Schatten, in verschneiten Höhenlagen oder außerhalb Deutschlands werden einzelne Kriterien für die Angebotsvorsorge angepasst (Abs. 4.2 Nr. 2-3 & Abs. 4.3).

Auch wenn die Kriterien für die Angebotsvorsorge nicht erfüllt werden, können Beschäftigte selbst eine Vorsorge verlangen, wenn eine Belastung durch solare UV-Strahlung nicht ausgeschlossen werden kann (Wunschvorsorge).

Empfehlung „Beurteilung der Gefährdungen durch Hitze und Maßnahmen an Arbeitsplätzen in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen im Freien“:

Der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA), der im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) erstellt, kann mit Empfehlungen zusätzliche Hinweise für die Umsetzung des Arbeitsschutzes geben. Diese Informationen entsprechen dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten in Arbeitsstätten.

Im Gegensatz zu technischen Regeln ergibt sich aber **keine Vermutungswirkung**, wenn die arbeitgebende Stellen diese Empfehlungen umsetzen. Die Empfehlungen haben also keine rechtliche Verbindlichkeit.

Zur Beurteilung von Gefährdungen durch Hitze im Freien gibt diese Empfehlung ein Verfahren vor, um den Einfluss von Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Sonnenstrahlung, Bekleidung und Arbeitsschwere auf die Hitzebelastung zu berücksichtigen (Abs. 2.2). Aus der Lufttemperatur und Korrekturfaktoren ergibt sich eine Beurteilungstemperatur, mit der ähnlich zu dem Stufenmodell der ASR A3.5 die erforderlichen Schutzmaßnahmen abgeleitet werden können (Abs. 2.2 Nr. 5):

- bis zu einer Beurteilungstemperatur von +26 °C sollen die Situation beobachtet und vorbereitete Maßnahmen für den Umgang mit Hitze (z. B. betrieblicher Hitzeschutzplan) bereitgehalten werden,
- bei einer Beurteilungstemperatur über +26 °C **sollen** zusätzliche Schutzmaßnahmen (bspw. Sonnensegel, Anpassen von Arbeitsschwere/-tempo) umgesetzt werden (Abs. 2.2 Nr. 6),
- über +30 °C Beurteilungstemperatur **müssen** wirksame Maßnahmen ergriffen werden um die Belastung der Beschäftigten zu reduzieren (Abs. 2.2 Nr. 7),
- oberhalb von +35 °C Beurteilungstemperatur ist der betroffene Bereich ohne spezielle Maßnahmen wie bei Hitzearbeit nicht für die Ausübung der Tätigkeit geeignet und sollte nicht genutzt werden (Abs. 2.2 Nr. 8).

Zweite weiterentwickelte Fassung der Bundesrahmenempfehlungen vom 27. November 2025

Die Bundesrahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz betonen die gesundheitlichen Risiken durch zunehmende saisonale Hitze und unterstreichen die zentrale Rolle betrieblicher Hitzeschutzpläne für den Schutz der Beschäftigten. Die gesetzlichen Krankenkassen und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung leisten dabei einen entscheidenden Beitrag zur Prävention.

Gesetzliche Krankenversicherung (nach §§ 20a und 20b SGB V):

- Unterstützung von Unternehmen bei der Gestaltung gesundheitsfördernder Lebenswelten unter Berücksichtigung hitzebedingter Risikofaktoren.
- Schulung von Fachkräften und Multiplikator*innen zum Schutz vor Gesundheitsrisiken infolge von Hitzeperioden.

Gesetzliche Unfallversicherungsträger:

- Unterstützung von Betrieben bei Präventionsleistungen zur Verhütung von hitzebedingten Gefährdungen (z. B. Beratung und Qualifizierung zu technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen und Überwachung dieser, Ermittlung von möglichen Ursachen und Begleitumständen für Arbeitsunfälle oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, Information und Kommunikation, Aktualisierung und Verbreitung des Vorschriften- und Regelwerks).

Weitere Informationen zum Zusammenwirken verantwortlicher Partner zum Schutz vor Hitze in Betrieben finden Sie in den [Bundesrahmenempfehlungen](#) in Kapitel 3.4.4 und auf S. 62.